

anzumeldende Ausgang solcher Messgüter über das bezeichnete Ausgangsamt durch die eben-
gedachte Bescheinigung nicht erwiesen werde, der Versender — vorbehältlich des weiteren
Verfolgs der unwarhen Angabe, des etwa eigenmächtig gelösten amtlichen Verschlusses und
des Verklei's, oder der mißbräuchlichen Verwendung der zur Messe abgefertigten Celli zu an-
dern Zwecken — des fernern Anspruchs auf den Genuß der regulationsmäßigen Erleichterun-
gen verlustig gehe, und keine Waaren ferner mit amtlicher Abfertigung nach fremden Mes-
sen gegen den Genuß der Zollfreiheit bei ihrer Zurückkunft zu versenden befugt sey.

§. 14.

Nur unverkaufte und mit zweifelsfreien Erkennungsmitteln versehene Waaren können
steuerfrei zurückgeführt werden, und zwar immer nur für den Aussteller der Versendungs-
Anmeldung, weil die darin in Bezug genommene Erlaubniß rein persönlich ist, und darum
auf einen Andern nicht übertragen werden darf.

§. 15.

Sämmtliche zu einer Ausgangs-Anmeldung gehörige Waaren müssen, so weit sie un-
verkauft geblieben sind, auf einmal über das angemeldete Wiedereingangsamt zurückgebracht
werden, wenn das Recht des steuerfreien Wiedereingangs in Anspruch genommen werden
soll. Spätere Rücktransporte können nicht mehr als Meß-Neuorgut behandelt werden, son-
dern werden als fremd angesehen und dem gemäß behandelt.

§. 16.

Das Steueramt im Innern, wo die Schlußabfertigung Statt finden soll, darf daher
Meß-Neuorgüter nicht eher verabsolgen lassen, bis die Anmeldung bei demselben eingegangen
ist, und zwar in diesen Falle auch nur dann, wenn letztere in Uebereinstimmung mit der
dazu gehörigen, ungetheilt eingegangenen Waarenpost steht, und in so weit sich bei der spe-
ciellen Revision sonst nichts zu erinnern findet.

§. 17.

Waaren, welche nur zu einer fremden Messe angemeldet werden, müssen binnen 6 Mo-
naten, und Waaren, welche unmittelbar hinter einander zu zwei fremden Messen gehen, bin-
nen 12 Monaten zur Schlußabfertigung gebracht werden.